

Laura Adamietz

Geschlecht als Erwartung

Eröffnungsvortrag beim 35. Feministischen Juristinnentag, Berlin 3. Mai 2013 (gekürzt)

(...) Ist das eine Frage des Geschlechts?

Im Antidiskriminierungsrecht geht es darum zu entscheiden, welche Fälle eigentlich von dem Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts erfasst sind. Ist Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität – die ja vor allem dann droht, wenn die Geschlechtsidentität nicht den Gender-Normen entspricht – Diskriminierung wegen des Geschlechts? Ist Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung – die ja vor allem dann droht, wenn die sexuelle Orientierung der Norm der Heterosexualität nicht entspricht – Diskriminierung wegen des Geschlechts?

Das ist zum einen interessant, weil davon abhängt, ob ich gegen diese Art von Diskriminierungen das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung ins Feld führen kann. Es ist aber auf einer anderen, verwandten Ebene auch interessant, weil davon vielleicht abhängt, wogegen wir kämpfen müssen, wenn wir gegen Geschlechtsdiskriminierung insgesamt kämpfen wollen. Dann ist es auf einmal auch eine Frage des feministischen Selbstverständnisses.

Wenn man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts befragt, ob sexuelle Orientierung vom Verbot der Geschlechtsdiskriminierung, also von Art. 3 Abs. 3 GG erfasst ist, dann antwortet der zweite Senat mit nein, natürlich nicht – und das liegt so auf der Hand, dass wir Verfahren, in denen das behauptet wird, gar nicht erst zur Entscheidung annehmen wollen, aber vorsichtshalber den Nichtannahmebeschluss zwölf Seiten lang begründen, dogmatisch zwar etwas fragwürdig, aber so ausführlich begründen, als würde man eigentlich doch in der Sache entscheiden.

Der Erste Senat hingegen sagt, ob das auch von Geschlecht erfasst ist, kann dahinstehen, weil wir uns jetzt dazu durchgerungen haben, dass die Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Den kann man ja auch ein bisschen aufsatzen in seinem Schutzniveau, denn:

„Die Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen sind umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind, zur Diskriminierung einer Min-

derheit führt. Das ist bei der sexuellen Orientierung der Fall.“

Also: der erste Senat sagt, sexuelle Orientierung ist nicht Teil von Geschlecht, aber mit diesem Merkmal vergleichbar.

Die Probleme, die manchen Menschen beim ungestörten Ausleben ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtszugehörigkeitsempfindens, gemacht werden, sieht das Bundesverfassungsgericht gar nicht als Diskriminierungsfrage, das sollen vielmehr Fragen der ganz individuellen, ganz privaten Intimsphäre sein und als solche sollen sie vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt sein. Also eigentlich gibt es ihn durchaus den Grundrechtsschutz, – aber ich finde, so einfach ist das nicht. Diese Aspekte sind eng mit Geschlecht verwoben und haben einen gemeinsamen Nenner: es geht immer darum, dass in irgendeiner Form sanktioniert wird, dass Menschen sich nicht so verhalten, wie man es von Menschen mit ihrem Geschlecht erwartet. Und das möchte ich jetzt anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzeigen.

Vergegenwärtigen wir uns als erstes, dass das Bundesverfassungsgericht in den ersten vier Jahrzehnten seiner Rechtsprechung nicht nur von ganz „natürlichen“ körperlichen, sondern auch von „funktional-arbeitsteiligen“ Unterschieden zwischen den Geschlechtern überzeugt war, deren Vorliegen dazu führen konnte, dass eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen „erlaubt oder sogar geboten“ sein sollte. Damit wurde das strikte Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG umgangen, die Begriffe „bevorzugen“ und „benachteiligen“ würden ja hier ohnehin nicht passen.

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigte diese Unterschiede durchgehend ausschließlich vermeintlich „zugunsten“ von Frauen, d. h. zur Rechtfertigung von „Benachteiligungen“ von Männern, wohl um für die „Kompensation erlittener Nachteile“ zu sorgen. Die traditionelle Rollenverteilung legte das Bundesverfassungsgericht dabei einfach zugrunde, ja es schien von einer gewissen „Naturgegebenheit“ der Dinge auszugehen, die mit der „biologischen Besonderheit der Frau“ zusammenhing.

So erklärte das Bundesverfassungsgericht in der Rentenaltersentscheidung, dass die meist kürzeren

Versicherungszeiten von Frauen „sich im Kern auf die Funktion oder jedenfalls mögliche Stellung weiblicher Versicherter als Ehefrau und Mutter, also auf *biologische* Umstände, zurückführen“ ließen. Dabei gingen die Trennung von funktional und biologisch ziemlich durcheinander, aber die Idee der Trennung zwischen Biologie und Aufgabe, oder auch Rollenverteilung, ist zunächst einmal nicht schlecht – und erinnert doch auch an irgendwas: Sex und Gender!

Während sich das Bundesverfassungsgericht mit der Erkenntnis der gesellschaftlichen Unvergleichbarkeit abmühte, hatte die Frauenbewegung die Frauenforschung inspiriert und die operierte seit den 70er Jahren mit den Begriffen „sex“ und „gender“, um zu verdeutlichen, dass die körperliche Ausstattung, das körperliche Geschlecht, nicht zwangsläufig bestimmt, welche Charaktereigenschaften eine Person hat, welche Fähigkeiten sie entwickeln wird und für welche Tätigkeiten sie besonders geeignet ist. Unter dem Stichwort Sozialisierung wurde „Geschlecht“ von seinem kulturellen Ballast befreit. „Sex“ sollte den naturgegebenen Körper bezeichnen, „gender“ die soziale Rolle, die ein Mensch annimmt, in der er erzogen wird. Die Geschlechterverhältnisse wurden als soziale Konstruktionen entlarvt, die keineswegs naturgegeben sind.

Man kann dem Bundesverfassungsgericht zugute halten, in seiner Rechtsprechung erkannt zu haben, dass da mehr ist als nur körperliche Unterschiede, dass auch gesellschaftliche Unterschiede (funktionale, arbeitsteilige) berücksichtigt werden müssen, um zu verstehen, was eigentlich alles eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts ist. Anders formuliert könnte man auch sagen, dass das Bundesverfassungsgericht sieht, dass Frauen gesellschaftlichen Erwartungen unterliegen, denen sie sich beugen, weshalb sie andere Biographien haben und dadurch Nachteile und dass diese berücksichtigt werden müssen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht diese Rollenverteilung in seinen ersten vierzig Jahren als gegeben hingenommen und die unterschiedlichen Aufgaben der Geschlechter als Rechtfertigungsgrund für rechtliche Regelungen herangezogen, die letztlich genau diese Rollenverteilung festgeschrieben. Damit erhielten die gesellschaftlichen Erwartungen den Segen aus Karlsruhe und wurden damit letztlich zu rechtlichen Erwartungen.

Anfang der 90er Jahre setzte sich am Bundesverfassungsgericht eine neue Erkenntnis durch. 1992 beschließt sich das Bundesverfassungsgericht nach 1956 erstmals wieder mit dem Nachtarbeitsverbot, das für weibliche Arbeiterinnen galt, und bemerkt nun, dass man Frauen durch die Beschneidung ihrer Erwerbstätigkeit eigentlich eher belastet. Die Interpretation des Geschlechtsdiskriminierungsverbots

des Art. 3 erfährt einen Wandel, künftig soll eine Ungleichbehandlung, die an das Geschlecht anknüpft, nur noch verfassungsmäßig sein, wenn sie „zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich ist.“ Das war seitdem nie wieder der Fall – diese sogenannten funktional/arbeits teiligen Unterschiede wurden als Ungleichbehandlungs-Rechtfertigungsgrund fallen gelassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dadurch endlich „sex“ wirklich von „gender“ getrennt, nachdem es vorher ja sowohl körperliche Unterschiede (sex) als auch rollenbedingte, funktionale Unterschiede (gender) als Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung gesehen hatte. Damit hatte sich das Bundesverfassungsgericht 1992 endlich auf den Stand der Frauenforschung der 70er Jahre gebracht.

Anfang der 90er Jahre fand in der Frauenforschung aber bereits ein bedeutender Paradigmenwechsel statt, der sich auch im Namen niederschlug, man sprach und spricht seither von Geschlechterforschung und das liegt an einem Unbehagen, das sehr prominent von Butler, aber im deutschsprachigen Raum etwa zeitgleich und nicht minder pointiert auch von Gildemeister und Wetterer oder auch von Hagemann-White formuliert wurde; ein Unbehagen bezüglich der Setzung dieses angeblich von Rollenvorstellungen befreiten, vom Gender getrennten Sex. Denn, so die Befürchtung, solange noch von dem biologischen Geschlecht ausgegangen wird, das nur männlich oder weiblich sein kann, wird eine Natürlichkeit des Geschlechtsunterschiedes gesetzt, der den Geschlechterverhältnissen auch immer wieder den Schein der Natürlichkeit verleiht. Damit wird die sex-gender-Trennung zu einem bloß verlagerten Biologismus. Und da wo Biologismen sind, sind gesellschaftliche Erwartungen nie weit.

Wozu führt das? Zur Infragestellung der Annahme, dass es zwei und nur zwei Geschlechter gibt, und alle Menschen von Natur aus nur einem zugehören. Was, wird gefragt, Männer und Frauen sollen nur konstruiert sein? Dagegen wurde eingewendet, dass so manches, was in der doch sehr realen Welt, in der lauter Männer und Frauen herumlaufen, zwischen Frauen und Männern passiert, ziemlich materiell da ist, greifbar ist, körperlich wahrnehmbar, teilweise sehr schmerzhaft wahrnehmbar ist. So habe ich das nicht gemeint, sagt Butler, Körper haben schon ihr Gewicht. Aber es ist doch die Frage, wie wir die Körper lesen, und da lässt sich die Idee der eindeutigen Trennlinie zwischen zwei biologisch absolut unterschiedlichen, ja sogar gegensätzlichen Geschlechtern ziemlich gut als kulturell nach und nach entstanden zurückverfolgen.

Es ist eben kein Zufall, dass die Annahme einer absoluten Dichotomie, also dass alle Menschen entweder dem einen oder dem anderen Geschlecht zugehören – und zwar „von Natur aus“ und für alle Zeiten – gerade dann entstand, als Männer für sich Bürgerrechte erstritten, die für Frauen nicht gelten sollten. Und dass diese Entwicklung einen weiteren Schub während der Industrialisierung erfuhr, als ein Teil der (bürgerlichen) Familie außerhalb des Hauses arbeiten gehen und einem anderen Teil die häusliche Sphäre zugewiesen werden musste. Da wurden Männer und Frauen auf einmal viel stärker als vorher als grundverschieden gedacht. Die fundamentale Verschiedenheit wurde dann kompensiert durch die Idee ihrer Ergänzung – dies ist treffend als Komplementaritätsrhetorik bezeichnet worden – und schon wuchsen und gediehen unsere heutigen Geschlechterbilder, die von der Norm der Heterosexualität geprägt sind: Männer und Frauen sind grundverschieden, aber aufeinander bezogen, sie ergänzen einander. Und ein „richtiger“ Mann begehrt natürlich Frauen, eine „richtige“ Frau begehrt Männer, alles andere ist pathologisch (oder am besten gar nicht da, nicht sichtbar).

Andrea Maihofer hat all diese Theorien und ihre Kritik zusammengeführt in ihrem Buch „Geschlecht als Existenzweise“, in dem sie vorschlägt, weder die Materialität geschlechtlicher Körper zu vergessen, noch blind zu sein für die mannigfaltige soziale Konstruktionsmaschinerie, die diese Körper für uns erst als geschlechtlich erlebbar macht. Diesen Vorschlag finde ich sehr passend und Ihren Buchtitel finde ich auch sehr schön. Daraus folgt: Es ist unbestreitbar, dass die meisten Menschen als Männer oder Frauen leben, und dass bestimmte körperliche Eigenschaften für die eine Gruppe typischer als für die andere sind – so bedarf es etwa für die nicht-assistierte Reproduktion zweier Menschen mit unterschiedlicher körperlicher Ausstattung. Aber *zwischen* den Geschlechtsgruppen sind die Unterschiede geringer als innerhalb der Gruppen selbst. Als Grobeinteilung mag das Mann-Frau-Bild tragen, aber in der Feineinstellung werden zahlreiche Inkongruenzen sichtbar. Die Frage, ob eine Person als Mann oder als Frau definiert wird, und die Tatsache, dass sie als das eine oder das andere definiert werden *muss*, hat viel weniger natürliche Ursachen als unser Alltagswissen uns vorgibt. Es basiert viel mehr als uns bewusst ist auf unserer eigenen alltäglichen Herstellung dieser Dichotomie – in unserer zwischenmenschlichen Interaktion, die immer auch Geschlechtervorstellungen anruft, perpetuiert und letztlich performt und in dem, was Michel Foucault und mit ihm Judith Butler Diskurse nennt.

Als eine ganz wichtige Diskursmatrix ist von der queer-feministischen Forschung die Norm der He-

terosexualität benannt worden. Sie prägt unsere Vorstellungen von dem, was Männer und Frauen sind oder zu sein haben. Heterosexualität ist das Band, das nötig ist, um die grundverschieden gedachten Geschlechter aufeinander bezogen sein zu lassen. Heteronormativität ist nicht nur der Grund dafür, dass jede andere sexuelle Orientierung entweder pathologisiert oder gar nicht erst wahrnehmbar ist, sondern sie ist auch wichtiger, wenn nicht wichtigster Faktor für die gesellschaftlichen Stereotypen von Häuslichkeit / Wärme / Weichheit einerseits und Stärke / Entschlossenheit / Außerhäusigkeit andererseits, gegen die die Frauenbewegungen aller Epochen gekämpft haben. Darunter leiden nicht nur Frauen, sondern auch Männer, aber, und das ist keine neue, aber eine aktuell wichtige Erkenntnis: nicht alle Frauen und Männer leiden gleich, sondern in ihrer Vielfalt, also eingebettet in alle anderen Kategorisierungen, die ihnen aufgedrückt werden, und die wirkmächtiger als Geschlecht sein können bzw. die die Wirkweise der Vergeschlechtlichung bedingen können.

Was machen wir jetzt mit diesem ganzen Dekonstruktions-Forschungsblick auf Geschlecht? Wir sind doch immer noch Juristinnen und wollen dafür sorgen, dass niemand wegen des Geschlechts diskriminiert wird! Mein Vorschlag: Einfach noch mehr Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts analysieren, viel davon lernen, aber auch kräftig daran kritisieren und dann zu einer adäquaten Auslegung von „Geschlecht“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 GG kommen. Wenn man sich überlegt, dass Geschlecht vielleicht nicht nur, aber auch diskursiv hergestellt wird, kann man das Bundesverfassungsgericht als wirkmächtigen Diskursteilnehmer sehen, der sich an der Konstruktion von Geschlecht beteiligt, der, das wird sich gleich zeigen, auch gerne mal dekonstruiert, also das naturalistische Verständnis von Geschlecht destabilisiert, es aber immer wieder auch mit-konstruiert.

Das lässt sich an der Rechtsprechung zum Thema rechtliche Regulierung von Geschlechtszugehörigkeit gut zeigen:

Das deutsche Recht verlangt in seiner Auslegung und Anwendung durch die deutschen Behörden die eindeutige Zuweisung jedes Menschen zum entweder männlichen oder weiblichen Geschlecht und zwar ab der Geburt. Inter und Trans sind die Stichworte für die Gruppen, für die das ein Problem ist. (...)

1978 erkennt das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Entscheidung zur sogenannten Transsexualität, dass Geschlecht nicht nur körperlich bestimmt ist, sondern auch psychische Faktoren hat, dass das bedeuten kann, dass jemand eine Geschlechtsidentität entwickeln kann, die nicht zu sei-

nem Körper passt, und dass es ihm erlaubt sein muss, das ursprünglich zugewiesene Geschlecht zu verlassen. Das war 1978 wirklich bahnbrechend. Das Bundesverfassungsgericht war damit in der westlichen Welt einer der ersten rechtlichen Akteure, der die Grundannahme des natürlichen, unwandelbaren Geschlechts aufgegeben, dekonstruiert hat. Aber fast immer wenn das Bundesverfassungsgericht sich einen großen Schritt nach vorne wagt, wird der begleitet von kleinen Bestätigungen und Rekonstruktionen von Geschlecht und von Geschlechterstereotypen. Das zeigt die folgende Stelle aus der ersten Entscheidung zur Transsexualität:

„Die „Grunderfahrung“, daß das Geschlecht eines Menschen wegen seiner körperlichen Geschlechtsmerkmale bestimmbar, ihm angeboren und unwandelbar sei, dürfte durch die medizinischen Erkenntnisse über die aus vererbter Anlage und Umwelteinflüssen resultierende Psychosexualität (Nevinny-Stickel und Hammerstein, a.a.O., S. 664) ernsthaft in Frage gestellt sein. Unabhängig von den noch bestehenden Zweifeln über die Entstehung und Ursache des Transsexualismus fehlt bei dem transsexuellen Beschwerdeführer jedenfalls das Gefühl, ein Mann zu sein, und nach den vorliegenden medizinischen Gutachten jeder äußerlich erkennbare Hinweis auf ein männliches Ge-

schlecht. Zudem ist sein soziales Verhalten dem einer Frau angepaßt. Dafür spricht auch seine berufliche Tätigkeit als Krankenschwester.“

Genderndes degendering nenne ich das. (...)

Das Bundesverfassungsgericht war beim Schutz der Geschlechtsidentität ein Vorreiter. Nicht so, was den Schutz der sexuellen Orientierung anbelangt, und diese Rechtsprechungsgeschichte müssen wir jetzt kurz nachvollziehen, weil hier auch konstruiert wird und weil Fragen von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung eng verwoben sind, was sich dann in den letzten Entscheidungen zum Transsexuellengesetz zeigt.

Ich spule zurück in die 50er Jahre. Da ergeht das sog. Homosexuellenurteil. Es ging um die Strafabwehrung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern, der berühmte § 175 StGB, und unter anderem um die Frage, ob es gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts verstöße, dass solche Handlungen zwischen Frauen strafflos waren. Das Gesetz ist verfassungsgemäß, urteilte das Bundesverfassungsgericht, insbesondere verstößt es nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts: was die Lesbierinnen tun, das ist nicht so schlimm, nicht so „sozienschädlich“. Es ist zwar auch „anormal“ – als das vergleichbare Element

wurde „die anormale Wendung des Triebes auf das eigene Geschlecht“ festgestellt – aber doch irgendwie ganz anders, denn es gibt eine „Wesensverschiedenheit“, das war für das Bundesverfassungsgericht nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger geklärt. Und zwar sollte die „Wesensverschiedenheit“ von Männern und Frauen bereits ein unterschiedliches Sexualverhalten überhaupt bedingen (also auch bei Heterosexuellen): Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weise „für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin“. Der Frau wurde ein „auf Mutterschaft angelegter Organismus“ bescheinigt, der ihr „unwillkürlich den Weg weist, auch dann in einem übertragenden sozialen Sinne fraulich-mütterlich zu wirken, wenn sie biologisch nicht Mutter“ sei. Weil „beim Manne“ eine „entsprechende Kompensation“ fehle, sei die „Gefahr einer Akzentverschiebung zu Lasten der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und zugunsten des bloßen Lustgewinnes“ „eine besondere Gefahr der männlichen Sexualität“. Von dieser Vorstellung einer allgemein schwieriger kontrollierbaren männlichen Sexualität gelangte das Bundesverfassungsgericht zur Annahme einer höheren Sozialschädlichkeit von „männlicher Homosexualität“ im Gegensatz zu „lesbischer Liebe“.

Dieses Urteil über Homosexualität ist uralt, werdet ihr vielleicht denken, es ist halt einfach aus den pruden, traditionalistischen 50ern. Aber: es wurde 1973 bestätigt. Der Gesetzgeber selbst hatte inzwischen die einvernehmlich handelnden erwachsenen Männer in Ruhe gelassen, es ging noch um die Strafbewehrung von Handlungen mit über 16-jährigen Jungen, während homo- wie heterosexuelle Handlungen mit Mädchen – wir reden hier jeweils nur von einvernehmlichen Handlungen – ab 16 straffrei, und unter 16 nur dann mit Strafe bedroht waren, wenn das Mädchen vorher unbescholten gewesen war. Das müssen wir uns kurz auf der Zunge zergehen lassen. Es sind hier natürlich auch wieder die Geschlechternormen, die eine Ungleichbehandlung von Handlungen mit Jungen und mit Mädchen im Sexualstrafrecht völlig normal erscheinen lassen, so normal jedenfalls, dass das Bundesverfassungsgericht darin keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts erkennen kann. Einvernehmlicher Sex mit einem 16- oder 17jährigen Jungen war, jedenfalls für Männer, verboten, einvernehmlicher Sex mit einem 16- oder 17-jährigen Mädchen war für Männer und Frauen erlaubt, und mit einem jüngeren Mädchen auch, wenn es sowieso schon entjungfert war. Diese Rechtslage fand das Bundesverfassungsgericht verfassungsmäßig und verwies in der Entscheidung von 1973 praktisch pauschal auf seine

Ausführungen von 1957 und bestätigte damit das krude Homosexuellenurteil. Es hat also weder 1957 noch 1973 irgendetwas gegen die Diskriminierung von Homosexualität gesagt.

Erneut verhandelt wurde Homosexualität erst wieder 1993, da hatten im Rahmen der Aktion Ständesamt Hunderte von schwulen und lesbischen Paaren das Aufgebot bestellt, und gegen die ablehnenden Beschlüsse – Schwule können doch nicht heiraten! – hat ein Paar Verfassungsbeschwerde erhoben – ohne Erfolg. Der Begriff Ehe wird vom Gesetz nicht definiert, aber, so das Bundesverfassungsgericht, zum Wesen der Ehe gehört nach wie vor die Verschiedengeschlechtlichkeit.

Als dann 2001 die Lebenspartnerschaft eingeführt wurde, wurde das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen, und zwar von konservativ regierten Bundesländern, die im Lebenspartnerschaftsgesetz einen Verstoß gegen den von Art. 6 GG statuierten Schutz der Ehe sahen. Gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz hatte das Bundesverfassungsgericht nichts einzuwenden, es fand das LPartG verfassungsgemäß. Und es hat mittlerweile auch, wie erwähnt, Benachteiligungen der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe für verfassungswidrig erklärt, allerdings hat es sich damit auch ein bisschen geziert (der 2. Senat hat sich in Form von Nichtannahmebeschlüssen geziert), aber nachdem der EuGH deutlich darauf hingewiesen hat, hat auch das Bundesverfassungsgericht *erkannt*, dass es sich bei der Benachteiligung der Lebenspartnerschaft um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung handelt.

Haben wir damit die Norm der Heterosexualität im Recht abgeschafft? Nein. Zum einen ist durch die begriffliche Trennung von Ehe und Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerschaft immer noch „das Andere“, zum anderen haben wir Erfolge auch nur in einem Bereich erzielt. Schwule und Lesben können dort Rechte erfolgreich geltend machen, wo sie sich der Norm der Heterosexualität weitestgehend annähern – indem sie eine monogame, verbindliche Zweierbeziehung eingehen. Und übrigens: Die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die Sukzessivadoption bei Lebenspartnerschaften für zulässig erklärt hat, mag ein Erfolg sein. Die Tatsache, dass das Urteil mit sage und schreibe 3 Leitsätzen beginnt, die betonen, dass allzu viele Ansprüche von Regenbogenfamilien dann doch noch nicht gemacht werden dürfen, empfinde ich als persönliche Watschn.

Kommen wir zurück zu dem Aspekt von Geschlecht, bei dem sich das Bundesverfassungsgericht als Ritter in schillernder Rüstung zeigt, zur Geschlechtsidentität. Das Bundesverfassungsgericht war 1978 ein Vorreiter, als es forderte, dass das Recht Geschlechtswechsel anerkennen, ja, ermöglichen muss und dass

es nicht schlecht wäre, wenn es ein Gesetz gäbe, das das ganze Verfahren des Geschlechtswechsels regelt. Seitdem gibt es das sog. Transsexuellengesetz, das TSG.

Das TSG „bietet“ die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den eigenen Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ändern zu lassen und/oder einen Vornamen des anderen Geschlechts anzunehmen. Als sog. „große Lösung“ wird die Änderung des Vornamens und des Personenstandes (also des „rechtlichen Geschlechts“) bezeichnet. Wer die große Lösung durchlaufen hat, ist rechtlich mit allen Konsequenzen das neue Geschlecht. Die „kleine Lösung“ bietet dagegen die Möglichkeit, nur den Vornamen zu ändern. Der Personenstand bleibt dann der des „Ausgangsgeschlechts“. Soll heißen bei einer Transfrau, die als Mann geboren wurde, – oder besser: der bei Geburt aufgrund ihrer Körpermerkmale das männliche Geschlecht zugewiesen wurde – eine Transfrau bleibt also, wenn sie nur die „kleine Lösung“ durchläuft, rechtlich ein Mann, lediglich ihr Vorname ändert sich, und die dazugehörige Anrede ... und, wie bei der Beschwerdeführerin der jüngsten Entscheidung zu Transsexualität von 2011, der dazugehörige Adelstitel.(...)

Soviel zur „kleinen Lösung“. Was ist jetzt der Unterschied zur „großen Lösung“? Was ist das Große? Zur Zeit ist es nur die Rechtsfolge, also die Änderung auch der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit. Zur Zeit haben beide Lösungen die gleichen Voraussetzungen, nämlich dass die antragstellende Person „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.“ Ferner soll „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen“ sein, „dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“.

Die „große Lösung“ hatte bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 noch die weiteren Voraussetzungen, dass die antragstellende Person dauernd fortpflanzungsunfähig ist und sie sich außerdem „einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“. Das war ursprünglich so konzipiert worden, weil man zur Zeit der Schaffung des TSG noch von der inzwischen überholten Annahme ausging, dass alle transidenten Menschen sowieso die chirurgische Geschlechtsanpassung wünschen, dass der Hass auf die eigenen, als widersprüchlich erlebten Genitalien geradezu das Schlüsselsymptom für Transsexualität sei. Der Begriff Transsexualität steht

für dieses veraltete Konzept, viele bevorzugen heute transgender, oder am besten nur trans*.

Die „kleine Lösung“ war als Durchgangsstadium konzipiert, der neue Vorname sollte den Alltag, insbesondere Interaktionen mit Behörden, Vermietern, Arbeitgebern erleichtern. Das war schon 1978 eine Farce, denn den neuen Vornamen kriegte man erst, wenn man die eben genannte Voraussetzung erfüllte, mindestens 3 Jahre in der neuen Geschlechtsrolle gelebt zu haben, der sogenannte Alltagstest.

Dass die „kleine Lösung“ gar nicht immer nur als Durchgangsstadium begriffen wird, sondern viele Menschen in ihr verbleiben, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 erkannt. Diese fünfte Entscheidung zu Transsexualität würde ich als Meilenstein bezeichnen, denn dort widmet sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und löst sich von dem überkommenen Konzept Transsexualität. Das Bundesverfassungsgericht erkennt nämlich, warum die Leute in der „kleinen Lösung“ bleiben: Nicht, weil es so besonders angenehm ist, wenn man einen zur gelebten geschlechtlichen Identität passenden Vornamen hat, aber rechtlich einem anderen Geschlecht zugehört. Sondern, weil der Preis für die „große Lösung“ zu hoch war.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt 2005, dass viele Leute ihre Körper nicht operativ angleichen lassen können oder *wollen*, sei es aus gesundheitlichen Gründen, sei es weil sie gar keinen „Hass auf ihre Genitalien“ verspüren. Das Bundesverfassungsgericht erkennt auch, dass diese Menschen dennoch, d.h. obwohl sie dieses „Schlüsselsymptom“ – Hass auf die Genitalien – nicht aufweisen, nicht gezwungen werden dürfen, in dem bei Geburt festgestellten Geschlecht zu verbleiben. D.h., die transidente Prägung ist dennoch anzuerkennen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet im Jahr 2005 noch nicht über die Pflicht zur körperlichen Angleichung, aber es deutet an, dass diese Voraussetzung für die „große Lösung“ vielleicht nicht unbedingt sein müsste. In dem Verfahren ging es nämlich gar nicht um die „große Lösung“, sondern um die sexuelle Orientierung; und jetzt schließt sich der Kreis, und ich muss ganz kurz noch etwas über die Geschichte von Transsexualität und ihre Verwobenheit mit Homosexualität erzählen.

Wissenschafts- und kulturhistorisch ist es nämlich so, dass Transsexualität und Homosexualität eine lange Geschichte von sich abwechselnder Gleichsetzung und Abgrenzung hinter sich haben. In der frühen Sexualforschung, also insbesondere, bevor es überhaupt die Möglichkeit chirurgischer Geschlechtsanpassung gab, wurde Cross-Dressing mit

Schwulsein gleichgesetzt, ja es wurde als Tarnung gedeutet – vielleicht auch tatsächlich genutzt, jedenfalls wurde nicht nach sexueller Orientierung einerseits und geschlechtlicher Identität andererseits unterschieden. Im Fokus der frühen Sexualforschung standen „verweiblichte“ Männer, also Männer, die Männer begehrten, und deswegen sozial als Frauen galten oder jedenfalls verweiblicht sein sollten. Wenn die sich dann wie Frauen anzogen und aufführten, dann wurde das auf dieses Begehren zurückgeführt und nicht auf eine davon zu trennende Identität.

Nach dieser Vermengung kam es irgendwann zu einer starken Abgrenzung dieser „Phänomene“, in ganz dicken Anführungszeichen. Das liegt daran, dass Teile dieser „Phänomene“ es irgendwann auf die gesellschaftlich anerkannte, oder sagen wir, einigermaßen anerkannte, zu duldende, oder zu akzeptierende Seite schafften. Aber wenn man beweisen will, dass bestimmte Menschen nicht pervers, abnormal und unsittlich sind, dann muss man zeigen, dass sie sich von Perversen und Abnormalen unterscheiden. Man kann nicht einfach verkünden, dass alle jetzt als nor-

mal anzusehen sind, das wäre ja Sodom-und-Gomorra, damit verschreckt man die Gesellschaft, (und dafür bekommt man am Bundesverfassungsgericht auch keine Mehrheit). (...)

Das Bundesverfassungsgericht scheint einen gewissen Rechtfertigungsdruck verspürt zu haben, als es 1978 den verfassungsrechtlichen Schutz der transgeschlechtlichen Identität proklamierte. Ihm war dabei die Abgrenzung von Homosexualität besonders wichtig, denn es gab den § 175 StGB noch, wenn auch nur noch als jugendschützende Norm, aber die Entscheidung, mit der dieser § 175 zuletzt bestätigt worden war, ist von 1973, also gerade erst 5 Jahre alt, als das Bundesverfassungsgericht sagt:

„Als medizinisch gesichert gilt aber, daß Transsexualismus nichts mit Homosexualität oder Fetischismus zu tun hat und von den psychosexuellen Anomalien und Perversionen klar getrennt werden kann. Entscheidend ist für den Transsexuellen nicht die Sexualität, sondern das Problem des personalen Selbstverständnisses, das sich in der Geschlechtsrolle und der Geschlechtsidentität manifestiert. Der männliche

Transsexuelle lehnt den homosexuellen Mann ab und sucht ausdrücklich den heterosexuell orientierten Partner.“

Die Message war 1978 folgende: es gibt Menschen, die empfinden so, die können nicht anders, das müssen wir anerkennen, denen müssen wir helfen. Und die sind nicht schwul, die sind ganz echte Männer und Frauen, und nur durch einen Irrtum der Natur stecken die im falschen Körper. Jedenfalls denken die das. Und das ist auch in Ordnung, wir akzeptieren das.

Die Vorstellung, die dem zugrunde liegt, ist natürlich „ein echter Mann begehrt Frauen, eine echte Frau begehrt Männer“ ... oder, noch besser: nur einen Mann.

Und jetzt zeigt sich die Verwobenheit des Ganzen: Die Setzung von Heterosexualität als Norm wurde in das Recht und auch in das TSG aufgenommen – ursprünglich: Da gab es eine Vorschrift, die besagte, wenn du deinen Vornamen geändert hast, aber nicht das rechtliche Geschlecht, also „kleine Lösung“, und *dann* heiratest, dann wird die Namensänderung ungültig, und du bekommst deinen alten Namen zurück. Denn: heiraten kann man ja nur das *andere* Geschlecht (beim in Kraft treten des TSG gab es die Lebenspartnerschaft noch nicht), und was das andere Geschlecht ist, das wird nicht nach dem Vornamen bestimmt, sondern nach dem Personenstand, nach dem rechtlichen Geschlecht. Der Personenstand ist bei der „kleinen Lösung“ noch der Alte, wenn man heiratet, dann also eine Person des gefühlten eigenen Geschlechts. Kleines Beispiel: Einer Person wird aufgrund ihrer körperlichen Ausstattung bei Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen und der Vorname Kai gegeben. Die Person hat aber die geschlechtliche Identität einer Frau, lässt dementsprechend den Vornamen in Karin Nicole ändern (kleine Lösung). Operieren lassen kann oder will sie sich nicht, sie behält also die Papiere als Mann. Dann will sie ihrer Freundin – sie ist lesbisch – zeigen, dass sie es ernst meint und mit ihr eine rechtlich verbindliche Bindung eingehen. Weil sie rechtlich ja noch ein Mann ist, kann und muss sie ihre Freundin heiraten. Und weil sie heiratet, muss der Standesbeamte ihren Namen in Kai zurückändern, weil das TSG das so vorschreibt. Die Begründung für diese Regelung lautete, dass die Eheschließung ja zeige, dass der Antragsteller sich wieder dem Ausgangsgeschlecht zugehörig fühle. Klar, wenn man eine Frau heiraten will, dann ist man ein Mann, denn ein echter Mann begehrt Frauen. Wenn Karin Nicole eine echte Frau wäre, würde sie ja einen Mann heiraten wollen. Das könnte sie natürlich nicht, weil sie dafür die Papiere als Frau bräuchte und die hat sie ja nicht, sie hat ja nur den Vornamen.

Dies ist eine der Stellen, an denen die Heteronormativität des Transsexuellenrechts in Erscheinung tritt. Und dies ist auch der Anlass für das Bundesverfassungsgericht gewesen, diese Heteronormativität zu überdenken. (Es sagt natürlich nicht Heteronormativität.) Denn Karin Nicole war die Antragstellerin des Verfahrens von 2005 – der von mir erwähnten Meilensteinentscheidung – in der das Bundesverfassungsgericht erstmals angedacht hat, dass der Zwang zur körperlichen Angleichung vielleicht nicht unbedingt sein müsste. Außerdem sieht und sagt das Bundesverfassungsgericht erstmals, dass nicht alle Transsexuellen heterosexuell sind, dass ein wirklich großer Teil gleichgeschlechtlich orientiert ist, und dass – und das ist das Wichtige – diese trotzdem echte Transsexuelle sind, dass sie also genauso rechtlich anzuerkennen sind, und genauso das Recht auf Änderung ihres Vornamens und gegebenenfalls auch ihres Personenstandes haben. Und das Bundesverfassungsgericht sagt, dass Karin Nicole irgendeine Möglichkeit haben muss, sich mit ihrer Freundin rechtlich zu verbinden. Denn das Bundesverfassungsgericht hat vielleicht nicht gerade auf die Schaffung der Lebenspartnerschaft gedrängt, da es sie zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nun aber gibt, geht es 2005 davon aus, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben muss, irgendeine rechtliche Bindung eingehen zu können, und zwar ohne, dass dadurch die Anerkennung der Geschlechtsidentität verloren geht, also ohne dass dann wieder der alte Vorname getragen werden muss, der die eigene Geschlechtsidentität nicht widerspiegelt.

Diese Schwächung der Heteronormativität hat das Bundesverfassungsgericht in den jüngsten beiden Entscheidungen zur Transsexualität in seinem Wechselspiel von Dekonstruktion und Konstruktion einerseits weiter ausgebaut, andererseits aber auch wieder etwas zurückgenommen: 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Voraussetzung der Ehelosigkeit, die auch im TSG stand. Die „große Lösung“ gab es nämlich nach wie vor nur, wenn die antragstellende Person nicht verheiratet war. Die Logik ist klar: wenn ich schon verheiratet bin, dann natürlich im Ausgangsgeschlecht, und wenn ich dann das Geschlecht wechsle, dann kann ich natürlich nicht mehr verheiratet sein, denn das wäre ja dann eine Homo-Ehe. (...)

Aber auch das hat das Bundesverfassungsgericht gekippt, im Angesicht einer hochbetagten Dame, die ein sehr bewegtes Leben hinter sich hatte, die Angleichungs-OP überstanden hatte und das große Glück hatte, dieses bewegte Leben an der Seite einer Partnerin zu verbringen. Und die beiden wollten aufeinander nicht verzichten. Das Bundesverfassungsgericht war in der Bredouille. Art. 6 Abs. 1 GG fordert den

Schutz der Ehe und zwar abstrakt *und* konkret. Es gilt also einerseits, das Institut der Ehe insgesamt nicht zu beschädigen, und andererseits, jede individuelle, bestehende Ehe zu schützen, unangetastet zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich für die Ehe der Beschwerdeführerin entschieden, d.h. sie durfte ihren Personenstand ändern lassen und dabei verheiratet bleiben. Aber, das hat das Bundesverfassungsgericht betont, es war knapp. Das Institut der Ehe wiegt schwer, und das Wesensmerkmal der Verschiedenheit haftet der Ehe an und ist ein zu schützendes. Nur ausnahmsweise, nur weil es so schlimm wäre, die Ehepartner zur Scheidung zu zwingen, nach allem was sie miteinander durchgemacht haben, wird zugelassen, dass durch die Personenstandsänderung eine Homo-Ehe entsteht. Es hat bestimmt nicht geschadet, dass die Beschwerdeführerin hochbetagt war und dass sie soviel durchgemacht hatte in ihrem Leben. Das Bundesverfassungsgericht lässt die Existenz einer Homoehe zu – Schwächung von Heteronormativität – und betont gleichzeitig, wie hoch das Gut der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehe doch ist.

Und das wird in der jüngsten Entscheidung, der von 2011, noch absurder. Wir haben eine Beschwerdeführerin, die ebenfalls lesbisch, ebenfalls nach „kleiner Lösung“, sich mit ihrer Partnerin rechtlich verbinden will, ohne sich zuvor einer Operation zu unterziehen. Es ist ein ähnlicher Sachverhalt wie 2005, nur geht es jetzt nicht mehr um den drohenden Verlust des Vornamens, das hat das Bundesverfassungsgericht ja gekippt, sondern es geht um die Frage, ob sie heiraten oder sich verpartnern soll. Sie ist rechtlich ein Mann, das spricht für heiraten. Sozial ist sie aber eine Frau, was für verpartnern spricht. Und

das ist eben das Ergebnis der strengen rechtlichen Unterscheidung von Lebenspartnerschaft und Ehe: die Beschwerdeführerin kann jetzt argumentieren, dass ihr Diskriminierung droht, wenn aus ihren Unterlagen immer hervorgeht, dass sie verheiratet ist. Denn dann ist klar, dass sie und ihre Partnerin rechtlich ein verschiedengeschlechtliches Paar sind, dass also eine von ihnen transsexuell ist. Und dann ist sie praktisch geoutet und es drohen ihr Benachteiligungen, weil die Transsexualität ja nun wirklich noch nicht in der gesellschaftlichen Mitte angekommen ist.

Ich weiß nicht, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich selbst damit argumentiert hat, dass das auch ihrem Selbstverständnis als lesbische Frau widerspricht, oder ob das Bundesverfassungsgericht das in ihre Ausführungen hineininterpretiert hat, aber wie auch immer, man *kann* jetzt jedenfalls auch so argumentieren: Ehe und Lebenspartnerschaft sind etwas ganz verschiedenes, und wenn ich heirate, dann macht mich das heterosexuell und das bin ich nicht. Nur verpartnert zu sein entspricht sowohl meiner Geschlechtsidentität als auch meiner sexuellen Orientierung.

Dieses Argument gäbe es nicht, wenn die Ehe einfach für alle geöffnet worden wäre. Aber man musste die Lebenspartnerschaft ja unbedingt im Abstand zur Ehe gestalten – das ist die Kehrseite von Diskriminierung: es bilden sich Identitätsgruppen. Und auf einmal kann man damit argumentieren, dass nur die Eingehung einer Lebenspartnerschaft die eigene sexuelle Orientierung widerspiegle.

Aber wozu dient diese Argumentationskette? Um zu begründen, warum die Beschwerdeführerin, die sich nicht operieren lassen kann, unbedingt trotzdem rechtlich eine Frau sein dürfen sollte – damit sie sich dann verpartnert und um Himmels willen nicht heiratet. Und so fällt nun endlich die wahrscheinlich problematischste Voraussetzung des TSG, nämlich die der körperlichen Angleichung, und zwar sowohl hinsichtlich der äußerlichen Merkmale als auch der inneren, organischen Funktionen. Kein OP-Zwang mehr, kein Zwang zur Fortpflanzungsunfähigkeit. Geschlecht wird damit praktisch die körperliche Basis genommen, wenn es nun ganz offiziell Männer mit Vagina und Frauen mit Penis geben darf. Und ich möchte noch einmal Aufmerksamkeit auf diese paradoxe Verknüpfung von Schwächung und Stärkung der heteronormativen Zweigeschlechtlichkeit lenken. Denn es gelingt dem Bundesverfassungsgericht tatsächlich, über die Loslösung von Körpernormen die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehe zu reifizieren, und das ist schon bemerkenswert.

Ich denke es ist deutlich geworden, dass wir uns gerade mit Erwartungen beschäftigt haben. Man hat in-

zwischen erkannt, dass es stereotype Rollenvorstellungen perpetuiert, wenn Frauen nachts nicht arbeiten dürfen, oder wenn Witwer nur unter erschwerten Voraussetzungen Rente bekommen, wenn ihre Frau stirbt, Frauen aber automatisch Witwenrente kriegen, wenn ihr Mann stirbt – weil Männer eben als Versorger gelten und Frauen nicht. Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht sogar erkannt, dass es stereotype Rollenvorstellungen perpetuiert, wenn männliche Häftlinge weniger Kosmetika zur Verfügung haben als weibliche, hier spricht es sogar erstmals von Rollenerwartungen.

Und ebenso erwartete das Recht früher eine unwandelbare Zugehörigkeit zum bei Geburt zugewiesenen Geschlecht. Das Bundesverfassungsgericht hat 1978 von dieser Erwartung befreit und gesagt, macht ein Transsexuellengesetz, ermöglicht den Geschlechtswechsel. Das Recht gestattete den Geschlechtswechsel, erwartete aber, dass dann chirurgisch eine Körperlichkeit hergestellt wird, die die Erwartungen an diese neue Geschlechtszugehörigkeit erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Erwartung des Rechts nun beseitigt. Das Recht erwartet / erwartete, das ist ja gerade im Umschwung, sich dauerhaft an einen Menschen des anderen Geschlechts zu binden, indem es die Ehe privilegierte und die Lebenspartnerschaft benachteiligte. Das Bundesverfassungsgericht befreit von dieser Erwartung (und deswegen räumt der Gesetzgeber ja auch gerade selber auf).

Geschlecht soll nicht immer und überall als Erwartung interpretiert werden, das meine ich gar nicht. Aber der Rechtsbegriff Geschlecht, der aus dem Verbot von Diskriminierungen „wegen des Geschlechts“, der sollte als Erwartung gelesen werden, damit deutlich ist, dass es egal ist, ob Geschlecht eine biologische Kategorie ist oder eine soziale Konstruktion – sondern eher noch eine Existenzweise – nur dass es im Antidiskriminierungsrecht ja um die Dynamik geht, gegen die man angehen will. Ich begreife Geschlecht – als ein Wort im Kontext eines Antidiskriminierungstextes – als Erwartung, als Erwartung, sich rollenkonform, geschlechtsrollenkonform zu verhalten.

Wer wegen des Geschlechts diskriminiert, tut dies, weil er erwartet, eine Person werde sich wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit in einer bestimmten Art und Weise verhalten. Oder er sanktioniert, dass sie sich eben nicht verhält, wie es von einer Person mit ihrer (zugeschriebenen) Geschlechtszugehörigkeit zu erwarten wäre. Und Verbote von Diskriminierung wegen des Geschlechts verbieten eben genau diese Erwartungen. Darunter fallen nicht nur die ganz klassischen, sondern auch die hier aufgezeigten. Wer als Mann Witwerversorgung erstreitet, wehrt sich ge-

gen die Erwartung, Hauptverdiener und Familienernährer zu sein. Wer als Frau für die Lebenspartnerin die gleichen Vergünstigungen beansprucht wie für Ehepartner, wehrt sich gegen die Erwartung, als Frau einen Mann zum Partner gewählt zu haben. Wer Anerkennung für eine andere Geschlechtsidentität beansprucht, als körperlich vorgegeben scheint, begegnet der Erwartung, mit einer bestimmten körperlichen Ausstattung einem bestimmten körperlichen Geschlecht zuzugehören.

Weil ich befürchte, dass die ein oder andere zwar wohlwollend nickt, sich aber fragt: muss das sein? Möchte ich abschließend sagen: Ja. Im Angesicht zahlreicher Diskriminierungen von Menschen, deren Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung von der Norm abweichen, bedarf es dringend Rechte, die dagegen wirksam in Anspruch genommen werden können.

Ich gebe zu, dass, wenn ich die deutsche Rechtslage als Maßstab nehme, in letzter Zeit ein relativ hohes Schutzniveau erreicht ist, seit das Bundesverfassungsgericht die sexuelle Orientierung den Merkmalen des Art. 3 Abs. 3 GG tatsächlich angenähert hat, und dass für das Merkmal Geschlechtsidentität bereits ein hohes Schutzniveau über das allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht – die Fassung als Gleichheitsrecht bringt hier lediglich einen gewissen emanzipatorischen Impetus, der ja auch nicht zu unterschätzen ist. Auf europäischer Ebene sieht es fast noch rosiger aus.

Jetzt gibt es aber noch den Einwand „ja, es ist nicht besonders zeitgemäß, Geschlecht so eng auszulagen, aber wir können die Gerichte nun mal nicht davon abbringen, und wir brauchen deshalb die gesonderte Verankerung eines Verbots von Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung.“ Das hätte den Vorteil, dass es unübersehbar wäre – zumal die deutschen Gerichte die europäische Verankerung ja auch noch ganz gerne übersehen – und dass sich die Betroffenen in ihrer Identität dann ernst genommen fühlen, Stichwort Empowerment.

Mein Problem mit diesen – ganz zutreffenden – Erwägungen, ist: Geschlecht bleibt dann unangetastet in seiner Essentialisierung. Die Marginalisierten bekommen ihre Minderheitenmerkmale, *normale* Männer und Frauen können sich dann über die *normale* Geschlechterfrage weiterstreiten. Das ist nicht nur ein Problem der Fortschreibung von Marginalisierung – und Pathologisierung, sondern auch für die *Normalen*. Denn für sie bleibt der Druck bestehen, nicht aus der Normal-Kategorie herauszufallen – ein Mann muss ein Mann sein. Vielfalt wird damit nicht gefördert. Werden Grenzen weniger deutlich gezogen entstehen auch Handlungsspielräume und davon profitiert letztlich sogar die Frauenfrage. Und ich meine auch: der FJT!